

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 01.04.2020)

Bei Reparaturarbeiten auch auf andere Schadensrisiken hinweisen!

- 1. Dem Werkunternehmer, der Reparaturarbeiten durchführt, obliegen neben der Pflicht zur mangelfreien Durchführung der Reparaturarbeiten werkvertragliche Prüf- und Hinweispflichten. Diese betreffen in erster Linie sein eigenes Werk oder fehlerhafte Vorarbeiten und Schäden, die dazu führen, dass das eigene Werk nicht zur sachgerechten Beseitigung der aufgetretenen Schäden führen kann.*)**
- 2. Allerdings begründen die allgemeinen Grundsätze der vertraglichen Kooperations- und Treuepflicht darüber hinaus die Pflicht des Werkunternehmers, den Auftraggeber auf Unzulänglichkeiten von Teilen des Fahrzeugs hinzuweisen, die er im Rahmen des Reparaturauftrags ganz oder teilweise aus- und wieder einzubauen hat, und deren Mängel nach Fertigstellung der Werkleistungen einerseits nicht mehr ohne Weiteres entdeckt und behoben werden können und andererseits erkennbar zu einem künftigen Schaden des Fahrzeugs führen werden.*)**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2019 - **21 U 43/18**

BGB §§ **242, 280, 633, 634** Nr. 4

Problem/Sachverhalt

Das Fahrzeug des Auftraggebers (AG) wurde bei einem Stand von 167.000 km beim Auftragnehmer (AN) repariert. Diese Reparaturleistung war mangelfrei. Dennoch kam es 700 km später zu einem Motorschaden: Die Motorsteuerkette, wies zum Zeitpunkt der Reparatur eine Längung von 7 mm im Vergleich zum Normalzustand auf. Dadurch kam es zu einer Berührung von Ventilen und Kolbenböden mit der Folge eines Motorschadens. Ein erfahrener Monteur hätte aus der Längung, der Lockerung der Einzelteile der Kette oder des Standes der Kettenspanner erkennen können, dass die Kette ihr kritisches Maß erreicht hatte, wie später ein Sachverständiger feststellt. Der AG verlangt Ersatz der Kosten für den Kauf eines Austauschmotors, dessen Einbau und Wiederzulassung, für Gutachten und Nutzungsausfall.

Entscheidung

Mit Erfolg! Der Monteur hätte den Zustand der Steuerkette erkennen und darauf hinweisen müssen. Es liegt deshalb ein Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der vertraglichen Kooperations- und Treuepflicht vor und darüber hinaus die Pflicht des AN, den AG auf Unzulänglichkeiten von Teilen des Fahrzeugs hinzuweisen, die er im Rahmen des Reparaturauftrags ganz oder teilweise aus- und wieder einzubauen hatte. Da diese schuldhaftige Nebenpflichtverletzung zu einem Motorschaden geführt hat, muss der AN diesen Schaden vollständig zahlen. Es ist zu vermuten, (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2012 - **XI ZR 262/10**, IBRRS 2012, 2570), dass sich der AG aufklärungsgerecht verhalten und den Austausch der Steuerketten in Auftrag gegeben hätte. Hierdurch wären ihm die Kosten des Austauschs des Motors erspart geblieben. Der AG muss sich lediglich die "Sowieso"-Kosten anrechnen lassen, die entstanden wären, wenn die Ketten ausgetauscht worden wären.

Praxishinweis

Anscheinend bezog sich der Reparaturauftrag nicht auf die Kette, und deren Prüfung war auch nicht für die eigene geschuldete Leistung erforderlich (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1999 - **22 U 161/98**). Deshalb war die Leistung des AN mangelfrei und es handelt sich nicht um einen Mangelanspruch. Dann ist aber die vom Gericht angegebene Anspruchsgrundlage §§ **280, 634** Nr. 4 BGB falsch. Der Anspruch ergibt sich vielmehr aus § **242** Abs. 2, § **280** BGB. Der vom BGH für das Baurecht entwickelte Funktionsmangel mit Befreiungstatbestand (§ **13** Abs. 4, § **4** Abs. 3 VOB/B; BGH, Urteil vom 08.11.2007 - **VI ZR 183/05**, **IBRRS 2006, 4950**; a. A. noch OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.10.2007 - **5 U 6/07**, **IBRRS 2008, 1691**) greift hier nicht. Die letztlich aus Treu und Glauben abgeleiteten Kooperations- und Treuepflichten führen aber auch im Baurecht zu möglichen Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung einer Nebenpflicht.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag